

167

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

G. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

bei der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main ernannt:

- zu **Universitätsprofessoren (BaL)** Dr. Volker Hodapp (9. 12. 97), Dr. Michael Göbel (15. 12. 97), Dr. Norbert Auner (22. 12. 97), Dr. Heinrich Thiemeyer (12. 1. 98);
 zu **Wissenschaftlichen Assistenten (BaZ)** Dr. Andreas Barth (21. 11. 97), Luis Velthuis (27. 11. 97), Dr. Egon Bellgardt (9. 12. 97), Dr. Lars Grüne (17. 12. 97), Tobias Büser (18. 12. 97), Dr. Thomas Winckler (19. 12. 97), Claus-Jürgen Arnold (22. 12. 97), Dr. Stephan Bongard (1. 1. 98), Gunnar Hansen (5. 1. 98);
 zur **Akademischen Rätin z. A. (BaP)** Dr. Ute Bahr (3. 12. 97);
 zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Claudia Wegner (1. 1. 98);
 zum **Inspektor Inspektor z. A. (BaP)** Holger Reichling (1. 12. 97);

versetzt:

- von dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Regierungsoberärztin (BaL) Kirsten Worms (1. 12. 97).

Frankfurt am Main, 26. Januar 1998

Der Präsident der
 Johann Wolfgang Goethe-Universität
 3.10.00 PA — 3/Is

StAnz. 7/1998 S. 555

H. Im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

bei der Eichverwaltung

ernannt:

- zum **Eichoberrat Eichrat (BaL)** Günter Karallus, Hessische Eichdirektion (1. 12. 97);
 zum **Technischen Inspektor Technischer Obersekretär (BaL)** Dieter Becker, Eichamt Wiesbaden (1. 12. 97);
 zum **Technischen Oberinspektoranwärter (BaW)** Bewerber Benjamin Thoß (1. 2. 98);
 zu **Technischen Obersekretäranwärtern (BaW)** die Bewerber Michael Kraft (1. 1. 98), Björn Wottrich (1. 2. 98);

in den Ruhestand versetzt:

- Eichoberrat Gerhard Klatt, Hessische Eichdirektion (31. 12. 97);
 Technischer Amtsinspektor Manfred Matthes, Eichamt Darmstadt (31. 12. 97);
 Technischer Hauptsekretär Albert Fink, Eichamt Frankfurt am Main (31. 10. 97);
 Hauptwart Arno Aßmann, Eichamt Darmstadt (31. 1. 98).

Darmstadt, 2. Februar 1998

Hessische Eichdirektion
 42.11 — 1.2

StAnz. 7/1998 S. 555

168

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsee und Pfaffensee zwischen Echzell und Reichelsheim-Weckesheim“ vom 12. Januar 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die durch Braunkohlentagebau entstandenen Wasserflächen und ihre Uferbereiche südwestlich von Echzell werden mit einem Schutzstreifen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Teufelsee und Pfaffensee zwischen Echzell und Reichelsheim-Weckesheim“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 11 und 12 der Gemarkung Gettenau der Gemeinde Echzell und der Flur 7 der Gemarkung Weckesheim der Stadt Reichelsheim im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 91 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Wetterau durch Braunkohlentagebau entstandenen Wasserflächen mit ihren Uferbereichen als bedeutsamen Lebensraum für Amphibien und Wirbellose, insbesondere aber als Rast-, Überwinterungs-, Mauer-, Brut-, Nahrungs- und Trittsteinareal für zahlreiche wassergebundene, flächenanspruchsvolle und bedrohte Vogelarten zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln. Dabei soll vorrangig der offene baum- und strauchfreie Charakter entwickelt und bewahrt werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Gangprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu erschaffen oder den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen.

5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Flächen landwirtschaftlich zu nutzen;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben;

1. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Beobachtungsstände in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar und deren Benutzung und Überwachung;
2. Rekultivierungsmaßnahmen im Rahmen des Abschlußbetriebsplanes in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;

4. Maßnahmen im Zusammenhang umwelttechnischer Untersuchungen auf Grundlage des Hessischen Altlastengesetzes oder des Hessischen Wassergesetzes zur Erkundung früherer Verfüllungen;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Grundwassermeßstellen und des Überlaufbauwerkes in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar und der Betrieb der Grundwassermeßstellen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Wege zu den Beobachtungsständen mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäherem Material;
7. die Ausübung der Jagd auf Haarwild bei geschlossener Eisdecke sowie an vier Tagen in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Januar.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 16 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

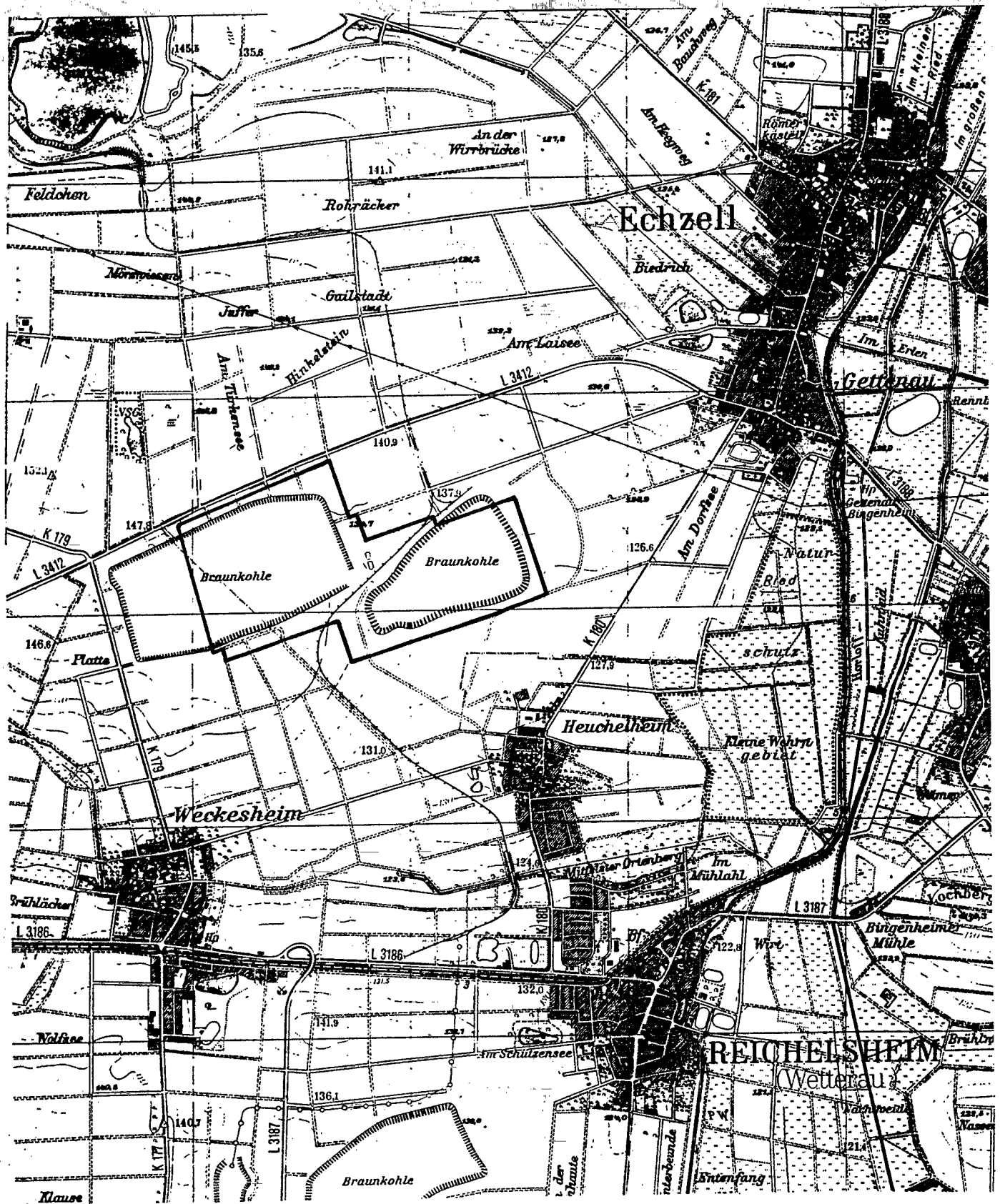
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 12. Januar 1998

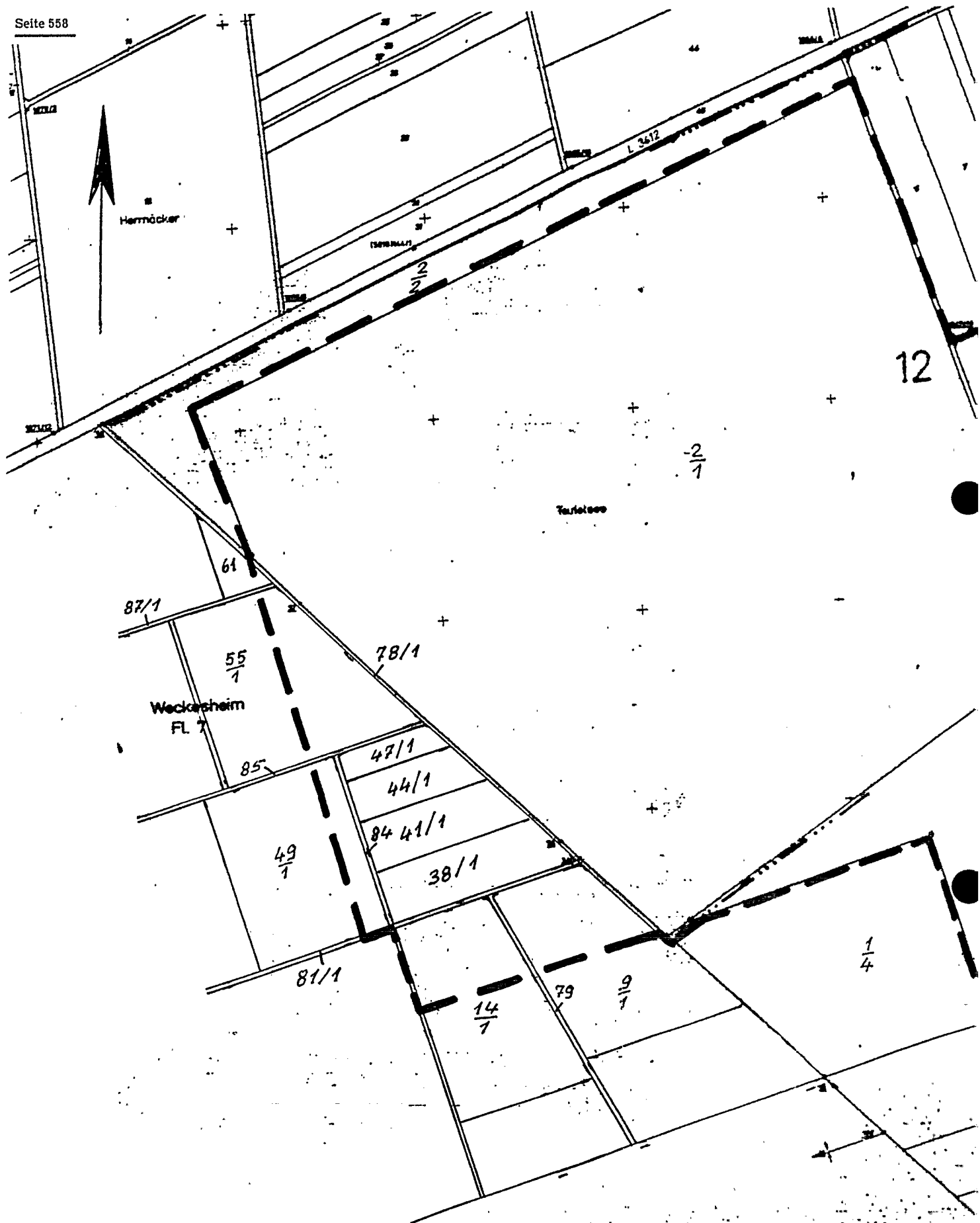
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 7/1998 S. 555



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte,
 Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5619,
 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 "Teufelsee und Pfaffensee zwischen
 Echzell und Reichelsheim-Weckesheim"



Herrmücker

Weckersheim
FL 7

Turlotsee

12

1/4

2/1

2/2

61

87/1

55/1

78/1

47/1

44/1

84 41/1

38/1

49/1

85

81/1

14/1

79

9/1



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Teufelsee und Pfaffensee zwischen Echzell und Reichelsheim-Weckesheim“
 vom 12. Januar 1998

Darmstadt, 12. Januar 1998
 Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dr. K u m m e r
 Regierungspräsident



----- Grenze des Schutzgebietes

Kreis: Wetteraukreis
 Gemeinde: Echzell; St. Reichelsheim
 Gemarkung: Gettenau; Weckesheim
 Flur: 11 und 12; 7

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 16. März bis 15. April 1998 beim Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt — Dez. 44.2, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 10.6.43 und beim Regierungspräsidium Darmstadt, PTZ-Gebäude, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Raum 1301 (Pforte) aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 16. März (erster Tag) bis 29. April 1998 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 5. Juni 1998 um 9.00 Uhr im Technischen Rathaus, Am Römer, Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main, Saal 4.

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt. Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 16. Februar 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt
IV/F — 44.2 — 53 e 621 — FWH — 371 d
StAnz. 10/1998 S. 724

236

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsee und Pfaffensee zwischen Echzell und Reichelsheim-Weckesheim“ vom 12. Januar 1998;

hier: Berichtigung

Bezug: Veröffentlichung vom 12. Januar 1998 (StAnz. S. 555)

In einem Teil der Staatsanzeiger-Auflage der Ausgabe Nr. 7/98 ist das Druckbild der o. g. Verordnung beschädigt. Aus diesem Grunde wird nachstehend der Text der Verordnung noch einmal vollständig abgedruckt.

Die Redaktion/Die Druckerei

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsee und Pfaffensee zwischen Echzell und Reichelsheim-Weckesheim“ vom 12. Januar 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 224), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die durch Braunkohlentagebau entstandenen Wasserflächen und ihre Uferbereiche südwestlich von Echzell werden mit einem Schutzstreifen in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Teufelsee und Pfaffensee zwischen Echzell und Reichelsheim-Weckesheim“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 11 und 12 der Gemarkung Gettenau der Gemeinde Echzell und der Flur 7 der Gemarkung Weckesheim der Stadt Reichelsheim im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 91 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Wetterau durch Braunkohlentagebau entstandenen Wasserflächen mit ihren Uferbereichen als bedeutsamen Lebensraum für Amphibien und Wirbellose, insbesondere aber als Rast-, Überwinterungs-, Mauer-, Brut-, Nahrungs- und Trittsteinareal für zahlreiche wassergebundene, flächenanspruchsvolle und bedrohte Vogelarten zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln. Dabei soll vorrangig der offene baum- und strauchfreie Charakter entwickelt und bewahrt werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu belästigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der vor Ort gekennzeichneten Wege zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Flächen landwirtschaftlich zu nutzen;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Beobachtungsstände in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar und deren Benutzung und Überwachung;
2. Rekultivierungsmaßnahmen im Rahmen des Abschlußbetriebsplanes in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Maßnahmen im Zusammenhang umwelttechnischer Untersuchungen auf Grundlage des Hessischen Altlastengesetzes oder des Hessischen Wassergesetzes zur Erkundung früherer Verfüllungen;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Grundwassermeßstellen und des Überlaufbauwerkes in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar und der Betrieb der Grundwassermeßstellen;
6. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Wege zu den Beobachtungsständen mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäherem Material;
7. die Ausübung der Jagd auf Haarwild bei geschlossener Eisdecke sowie an vier Tagen in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Januar.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 16 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 12. Januar 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 10/1998 S. 725

237

GIESSEN

Tätigkeit als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben;

hier: Änderung der Betriebsstätte

Die Zulassung als Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelgegenproben für Herrn Dr. Kurt Zimmermann, Institut für Mikrobiologie und Biochemie GmbH, Auf den Luppen 8, 35745 Herborn, wurde mit Wirkung vom 31. März 1994 in Erweiterung der ursprünglichen Zulassung vom 30. Oktober 1991 als Gegen-sachverständiger für die lebensmittelchemische und lebensmittel-mikrobiologische Untersuchung von Lebensmittelgegenproben pflanzlicher und tierischer Herkunft gemäß § 42 LMBG erteilt.

Die Räumlichkeiten der Betriebsstätte wurden innerhalb der Stadt Herborn verlegt (vorher Westerwaldstraße 34).

Gießen, 19. Februar 1998

Regierungspräsidium Gießen
II 25.3 — 20 a 06/17 (1) 2

StAnz. 10/1998 S. 726

238

KASSEL

Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Gersfeld und der Gemeinde Eichenzell, beide Landkreis Fulda, zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk

Unter Bezugnahme auf § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1997 (GVBl. I S. 779), wird angeordnet:

§ 1

Die Stadt Gersfeld und die Gemeinde Eichenzell, beide Landkreis Fulda, werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefaßt.

§ 2

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde sind auf die sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes in der geltenden Fassung ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs beschränkt.

§ 3

Die Aufgaben der gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehörde werden vom Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell erfüllt.

§ 4

Die Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 10. Februar 1998

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 10/1998 S. 726

239

Raumordnungsverfahren (ROV) gemäß § 6 a des Raumordnungsgesetzes (ROG), § 13 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) und Entscheidung über die Zulassung einer Abweichung vom Regionalen Raumordnungsplan Nordhessen (RROPN) gemäß § 9 Abs. 3 HLPG zur Bestimmung der Linienführung nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für den geplanten Neubau der Bundesautobahn A 44

A. Raumordnungsverfahren für den Abschnitt I von der A 7 bis Hessisch Lichtenau-Fürstenhagen

Das Raumordnungsverfahren ist mit folgendem Ergebnis abgeschlossen worden:

I.

Die Führung der geplanten A 44 im Planungsabschnitt I stimmt unter Beachtung der unter Ziffer III aufgeführten Maßgaben in der vom Vorhabensträger vorgelegten Vorschlagstrasse I 17.1 mit den Erfordernissen der Raumordnung überein. Der Trassenverlauf ergibt sich aus der nachfolgenden kartographischen Darstellung.

II.

Abstimmung

Das Vorhaben konnte mit der Mehrzahl der Verfahrensbeteiligten abgestimmt werden. Das Vorhaben steht in Konflikt mit der Planung der Gemeinde Kaufungen, ein Gewerbegebiet („In den Nasen“) auszuweisen. In Abwägung mit diesem entgegenstehenden Belang wurde der Planung der BAB im Verlauf der Vorschlagsvariante I 17.1 der Vorzug gegeben. Das Vorhaben steht ferner in Konflikt mit der Nutzung der Wassergewinnungsanlage „Brunnen Kohlenstraße“ der Gemeinde Kaufungen. Dieser Konflikt kann entsprechend der Maßgabe III b gelöst werden. Sonstige, das Vorhaben ausschließende Konflikte mit bereits konkretisierten Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger haben sich im Verfahren nicht ergeben.

III.

Maßgaben

- a) Lage, Ausgestaltung und Dimensionierung der Anschlußstellen sollen neben der Berücksichtigung der Hauptverkehrsströme eine weitgehende Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes — insbesondere soweit dies zur Entlastung von Siedlungen beiträgt — zum Ziel haben.
- b) Bis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens muß nachgewiesen werden, daß für den nicht mehr zu nutzenden Brunnen „Kohlenstraße“ der Gemeinde Kaufungen Ersatzwasser in gleicher Menge und Qualität zu gleichen wirtschaftlichen Bedingungen zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Inanspruchnahme des WSG II „Brunnen Kohlenstraße“ muß dieses Ersatzwasser zur Verfügung stehen.
- c) Das südliche Tunnelportal des Tunnels bei Helsa einschließlich der dort vorgesehenen Anschlußstelle ist weiter nach Süden zu verschieben, um den Lärmschutz für den Ort zu verbessern und um das Landschaftsbild durch den erforderlichen Hanganschnitt so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.
- d) Im Zusammenhang mit dem im Fall der Vorschlagsvariante I 17.1 notwendigen achtstreifigen Ausbau der A 7 ist der Lärmschutz im Kasseler Osten und in Lohfelden deutlich spürbar zu verbessern.